

S A T Z U N G

des Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Köln-Junkersdorf e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Köln-Junkersdorf". Er hat seinen Sitz in Köln, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V." führen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Köln-Junkersdorf und alle mit dieser in einem Kirchengemeindeverband verbundenen Kirchengemeinden (im Folgenden Kirchengemeinden genannt), deren Institutionen und Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere sollen

1. die Gotteshäuser und die übrigen den Kirchengemeinden gehörenden Gebäude, wie Kindergärten, Jugend- und Pfarrheime, Pfarrbüchereien etc. unterhalten, ausgestattet und ausgeschmückt,
2. kranke und/oder bedürftige in den Kirchengemeinden lebende Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützt,
3. seelsorgerische Aufgaben von kirchlichen Gruppen und Gemeinschaften (z.B. Jugend- und Alten-Gruppen) innerhalb der Kirchengemeinden gefördert werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden, Einzelpersonen jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist, und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier

Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern und soweit sich diese zur Anpassung an die gemeinnützlichkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung als notwendig erweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§7

Der Verein hat einen Beirat, der aus drei Personen besteht, und zwar:

1. dem Pfarrer der Gemeinde,
2. einem vom Kirchenvorstand in den Beirat entsandten Mitglied,
3. einem vom Pfarrgemeinderat in den Beirat entsandten Mitglied.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er ist zu den Vorstandssitzungen zu laden. Auf den Vorstandssitzungen haben die Beiratsmitglieder beratende Stimme.

§ 8

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.

§ 10

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, leitet der Schriftführer die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es wünscht, muß schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 11

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§12

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Köln-Junkersdorf, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Köln, den 17.1.1991

Änderung der Satzung (§2) vom 10.3.2005